

# SCHALL & SCHNABEL

## STUDIO FOR PHOTOGRAPHY & CONCEPT

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

SCHALL & SCHNABEL | PIERRE HORN & EILEEN HUHN | FOTOGRAFIE |  
STAND: 10. MÄRZ 2014

#### 1. ALLGEMEINES

1.1 Die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Bedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung und für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Bildautor ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.

1.4 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner AGB-Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

#### 2. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Gegenstand des Produktionsvertrages ist die Herstellung von Bildern entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Bildern für den vertraglich vorausgesetzten Zweck.

1.2 Gestaltungsberatungen und die Entwicklung von Konzeptionen sind eigenständige Leistungen des Bildautors. Sie können von ihm gesondert in Rechnung gestellt werden, soweit sie in dem erteilten Auftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden.

1.3 Der Kunde stellt dem Bildautor die zur Erledigung des Auftrags notwendigen Informationen zur Verfügung.

1.4 Innerhalb des vorgegebenen konzeptionellen Rahmens ist der Bildautor frei in der künstlerischen Umsetzung und Realisation des Auftrages.

1.5 Vereinbarte Ablieferungsfristen verlängern sich entsprechend, wenn ein vereinbarter Termin aus Gründen, die von Schall & Schnabel Fotografie nicht zu vertreten sind, nicht eingehalten werden kann.

#### 3. URHEBER- & NUTZUNGSRECHTE

3.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem von Schall & Schnabel Fotografie gelieferten Bildmaterial um Lichtbildwerke i.S. des UrhRG handelt. Die Eigentumsrechte, Urheberrechte und Verwertungsrechte (insbesondere Vervielfältigungsrechte, Verbreitungsrechte und Ausstellungsrechte) verbleiben in vollem Umfang beim Bildautor.

3.2 Mit der Lieferung wird lediglich das Nutzungsrecht übertragen für die vereinbarte Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-n der Kunde angegeben hat oder welche/-s/-r sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt. Im Zweifelsfall ist maßgeblich das Objekt (Zeitung, Zeitschrift usw.), für das das Bildmaterial zur Verfügung gestellt worden ist.

Jede darüber hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.

Das gilt insbesondere für:

- eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung,
- jegliche Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,
- die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z.B. magnetische, optische, magnetooptische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung des Bildmaterials dient,
- jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Kunden handelt),
- die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.

3.3 Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Bearbeitung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bildautors.

3.4 Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Bildautor berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.

E Veränderungen des Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.

3.5 Der Kunde darf das Bildmaterial an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben und ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

3.6 Bei jeder Nutzung der Aufnahmen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese in geeigneter und gut sichtbarer Form und im Sinne des WURA (Welturheberrechtsabkommen) mit dem Urhebervermerk des Bildautors zu versehen.

3.7 Bilder, die der Auftraggeber aus dem Archiv des Bildautors anfordert, werden zur Sichtung und Auswahl für die Dauer eines Monats ab Datum des Lieferscheins zur Verfügung gestellt. Kommen die Bilder für eine Nutzung nicht in Frage oder werden sie innerhalb der Auswahlfrist nicht zur Nutzung freigegeben, sind sie mit Fristablauf an den Bildautor zurückzugeben.

Mit der Überlassung der Bilder zur Sichtung und Auswahl werden keine Nutzungsrechte übertragen. Jede Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Freigabeerklärung des Bildautors. Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar, die der vorherigen Freigabe durch den Bildautor bedarf.

3.8 Sämtliche vereinbarten Nutzungsrechte gelten nur bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

#### 4. HONORARE & NEBENKOSTEN

4.1 Für die Herstellung der Bilder und die Übertragung der Nutzungsrechte erhält der Bildautor das vereinbarte Honorar und die Erstattung der Nebenkosten. Ist die Höhe des Honorars nicht bestimmt, kann der Bildautor das übliche und angemessene Honorar verlangen.

4.2 Das Honorar und die Nebenkosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Ablieferung der Aufnahmen fällig und sind spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Nach einer Mahnung kommt der Kunde in Verzug. Nach Eintritt des Verzugs ist das Soll mit 10% p.a. zu verzinsen.

4.3 Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht bzw. verwendet wird.

4.4 Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

E Ist für die Produktion ein bestimmter Zeitraum vorgesehen (z. B. Reise) und verlängert sich die Produktionszeit aus Gründen, die der Bildautor nicht zu vertreten hat, erhöht sich der Honoraranspruch (sofern möglich nach Rücksprache) anteilig.

4.5 Der Auftraggeber kann vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Bildautor jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die in diesem Fall zu zahlende Entschädigung staffelt sich wie folgt: bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 25 %; bis zu einer Woche vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 50 %; bis zu 24 Stunden vor dem vorgesehenen Produktionsbeginn 80 %; nach Produktionsbeginn ist das volle Honorar zu zahlen.

4.6 Nebenkosten sind durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.). Nebenkosten sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

#### 5. VERTRAGSSTRAFE & SCHADENSERSATZ & HAFTUNG

5.1 Bei jeglicher unberechtigter, d.h. ohne Zustimmung von Schall & Schnabel Fotografie erfolgter Nutzung, Verwendung, Veränderung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars und mindestens 500,- EUR pro Bild und Einzelfall zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

5.2 Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 50% des Nutzungshonorars zu zahlen. Bei fehlendem Belegexemplar ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Nutzungshonorars zu zahlen. Durch diese Zahlungen werden keinerlei Nutzungsrechte begründet.

5.3 Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind nur dann gültig, wenn sie innerhalb einer Frist von 8 Werktagen nach Übergabe der Aufnahmen schriftlich bei dem Bildautor eingegangen sind. Nach Ablauf dieser Frist ist jegliche Mängelrüge ausgeschlossen und das Bildmaterial gilt als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.

5.4 Der Bildautor wird darauf achten, dass Rechte Dritter durch die gefertigten Aufnahmen nicht verletzt werden. Soweit möglich, werden abgebildete Personen um ihre Einwilligung zur Verwertung der Aufnahmen gebeten. Falls diese Einwilligung vorliegt, wird die Aufnahme vom Bildautor entsprechend gekennzeichnet. Soweit die Einwilligung nicht eingeholt werden konnte und dementsprechend eine Kennzeichnung der Aufnahme fehlt, hat der Auftraggeber zu prüfen, ob durch die Nutzung der Aufnahme das Recht am eigenen Bild verletzt werden kann. Bei nicht gekennzeichneten Aufnahmen ist eine Haftung des Bildautors ausgeschlossen.

5.5 Die Haftung auf Schadensersatz ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße beschränkt. Die Haftung für eventuellen mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen. Wenn der Auftrag aus Gründen von höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann, ist jede Haftung ausgeschlossen.

5.6 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers wegen irgendwelcher Mängel (Sach- oder Rechtsmängel) der Bilder, die bereits hergestellt sind und die der Bildautor aus seinem Archiv zur Verfügung stellt, sind ausgeschlossen. Der Gewährleistungsausschluss gilt auch für verborgene Mängel.

5.7 Der Bildautor übernimmt die Verpflichtung, die zur Auftragsabwicklung heranzuziehenden Hilfspersonen sorgfältig auszusuchen. Eine Haftung für diese Personen wird nicht übernommen.

5.8 Der Bildautor übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

5.9 Der Bildautor wird die Daten der Aufnahmen ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

#### 6. SONSTIGES

6.1 Der Auftraggeber hat den Bildautor unaufgefordert über jede Veröffentlichung der Bilder durch kostenfreie Übersendung von zwei Belegexemplaren zu informieren.

6.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen ins Ausland.

6.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Bildautors als Gerichtsstand vereinbart.